

Straßenbauverwaltung

Straße / Abschnittsnummer / Station: von B301_210_0,95 bis B301_210_2,60

B301, Verlegung bei Einzelhausen

PROJIS-Nr.:

Feststellungsentwurf

- **Regelungsverzeichnis** -

aufgestellt:



Neupert, Bauoberrat

München, den 01.08.2014



VORBEMERKUNGEN ZUM REGULUNGSVERZEICHNIS

Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

1. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrundegelegt.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesstraße einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG). Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Bauwerksverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV -), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR). Die Unterhaltung von Kreuzungen richtet sich nach Art. 33 bzw. 33 a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/Art. 22 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG/Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind kenntlich gemacht.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Ar-

beitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. der Art. 15 und 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Nutzungsrichtlinien des Bundes (Verkehrsblatt 2009, S. 346 ff.) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend den „Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen“ (MABl Nr. 19/1981 S. 472 - 475).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltlast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

Abkürzungen

Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
AZ	Asbestzement
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
Br.Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
RV	Regelungsverzeichnis
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm

DN	Nenndurchmesser
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (BGBl 1994 I 854)
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl.Nr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
HW	Hochwasser
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
RLuS 12	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
ü. NN	über Normalnull
NB	Nettbreite
NW	Nennweite
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
PlaFe	Planfeststellung
PlaFeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
DWA-A 905	Richtlinien für den ländlichen Wegebau 2005
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
V-RL	Vogelschutzrichtlinie
Zufahrten-Richtlinien	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Zufahrten und Zugängen an Bundesstraßen

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Verlegung bei Einzelhausen				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1	0+000 – 1+470,688	Bau einer neuen Straße zur Verlegung der B301 bei Einzelhausen	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (E + U)	<p>Neubau der Bundesstraße 301 von Bau 0+000 bis 1+470,688. Die technische Ausführung erfolgt gemäß den vorliegenden Planunterlagen. Der Fahrbahnaufbau wird entsprechend der RSTO-12 hergestellt.</p> <p>Die straßenbegleitende Bepflanzung und die landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen wird das Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Der neue Straßenabschnitt wird zur Bundesstraße 301 gewidmet mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des §2 Abs. 2 FStrG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Verlegung bei Einzelhausen

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2	0+185 - 0+250	Einziehung bestehende B301	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (E + U)	<p>Zwischen Bau-km 0+185 und 0+250 wird der gebundene Oberbau der bestehenden Bundesstraße 301 auf der nicht überbauten Fläche zurückgebaut und die entstehende Fläche rekultiviert.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Verkehrsfläche wird mit der Sperrung eingezogen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Verlegung bei Einzelhausen				Unterlage: 11 Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3	0+250	Anschluss Gemeindeverbindungsstraße (GVS)	a) - b) Gemeinde Rudelzhausen (E + U)	Bei Bau-km 0+250 wird die bestehende Bundesstraße 301 an die verlegte B301 neu angeschlossen. Die technische Ausführung erfolgt gemäß den vorliegenden Planunterlagen. Der Fahrbahnaufbau wird entsprechend der RSTO-12 hergestellt. Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen wird das Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert. Der Anschluss wird mit Verkehrsfreigabe zur Gemeindeverbindungsstraße gewidmet mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des §2 Abs. 2 FStrG zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Verlegung bei Einzelhausen				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4	0+000 - 0+250	Telekommunikationslinie (Kabel)	a) Deutsche Telekom Technik GmbH (E+U) b) Deutsche Telekom Technik GmbH (E+U)	<p>Von Bau-km 0+000 bis 0+250 und im Bereich des Knotenpunkts bei 0+250 wird durch die Maßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom Technik GmbH berührt.</p> <p>Die Leitung wird, soweit erforderlich in Abstimmung mit dem Träger der Anlage den neuen Verhältnissen angepasst und geschützt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Verlegung bei Einzelhausen				Unterlage: 11 Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5	0+365	Brücke im Zuge der B301 über die Abens BW 0/1	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E + U)	Bei Bau-km 0+365 überquert die B 301 neu die Abens. Es wird das Brückenbauwerks BW 0/1 errichtet. Das Bauwerk erhält folgende Abmessungen: lichte Weite: 20,0 m lichte Höhe >= 4,20m Breite zwischen den Geländern: 11,6 m Kreuzungswinkel: 47 gon Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Verlegung bei Einzelhausen				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6	0+410	Mittelspannungsfreileitung	a) + b) Bayernwerk	<p>Bei Bau-km 0+410 wird eine Leitung der E.On AG gekreuzt. Die Leitung wird, soweit erforderlich, in Abstimmung mit dem Träger der Anlage den neuen Verhältnissen angepasst und geschützt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach vorhandenen Gestattungsverträgen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Verlegung bei Einzelhausen				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
7	0+370 – 0+880 beidseits	Leiteinrichtung für Amphibien	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E + U)	<p>Einbau von dauerhaften Schutzeinrichtungen am Böschungsfuß bei Dammlage bzw. vor der Mulde im Einschnittsbereich zwischen Bau-km 0+370 und 0+880 beidseitig. Die Leiteinrichtungen stellen eine Führung der Amphibien zu den Amphibiendurchlässen dar und müssen folgende Eigenschaften aufweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Höhe mindestens 40 cm über dem Boden - Überkletterschutz an der Oberkante - Mindestens 20 cm breite Lauffläche - Glattes Material <p>Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Vermeidungsmaßnahme V 5.</p> <p>Länge der Leiteinrichtung ca. 1.150 m.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Verlegung bei Einzelhausen

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
8	Bau-km 0+414	Amphibiendurchlass / Flutdurchlass	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (E + U)	Bei Bau-km 0+414 wird ein Amphibiendurchlass errichtet. Durch die Lage im Überschwemmungsgebiet der Abens dient der Durchlass ebenfalls als Flutdurchlass. Der Durchlass erhält folgende Abmessungen: lichte Weite: 1,8 m lichte Höhe: 1,8 m Länge: 35 m Siehe LBP, Unterlage 9.1 und 9.2, Vermeidungsmaßnahme V 5. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Verlegung bei Einzelhausen				Unterlage: 11 Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
9	0+370 – 0+465	Zufahrt BW 0/1	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E + U)	<p>Zwischen Bau-km 0+370 und 0+465 rechts wird zur Erschließung des geplanten Brückenbauwerks 0/1 eine Zufahrt angelegt.</p> <p>Die technische Ausführung erfolgt gemäß den vorliegenden Planunterlagen.</p> <p>Der Oberbau wird entsprechend dem Arbeitsblatt DWA-A 903. „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ hergestellt.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Der Weg wird nicht gewidmet. Es handelt sich um einen Privatweg der Bundesrepublik Deutschland.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Verlegung bei Einzelhausen				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
10	0+480	Anpassung eines öffentlichen Radweges	a) + b) Gemeinde Rudelzhausen (E + U)	<p>Bei Bau-km 0+480 quert ein öffentlicher Radweg die geplante Verlegung der Bundesstraße 301. Dieser wird künftig im Zuge des Bauwerks BW 0/1 unter der B 301 neu geführt.</p> <p>Die technische Ausführung erfolgt gemäß den vorliegenden Planunterlagen.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Der Weg wird mit Verkehrsfreigabe zum selbständigen Geh- und Radweg (beschränkt öffentlicher Weg) gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Verlegung bei Einzelhausen				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
11	0+484	Anpassung eines öffentlichen Feld- und Waldweges	a) + b) Gemeinde Rudelzhausen (E + U)	<p>Bei Bau-km 0+485 quert ein öffentlicher Feld- und Waldweg die geplante Verlegung der Bundesstraße 301. Dieser wird künftig im Zuge des Bauwerks BW 0/1 unter der B301 neu geführt.</p> <p>Die technische Ausführung erfolgt gemäß den vorliegenden Planunterlagen.</p> <p>Der Feld- und Waldweg verläuft im Bereich des Bauwerks parallel zum Radweg (Nr. 10 des Regelungsverzeichnisses).</p> <p>Der Oberbau wird entsprechend dem Arbeitsblatt DWA-A 903 „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ hergestellt.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Der Weg wird mit Verkehrsfreigabe zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Verlegung bei Einzelhausen				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
12	0+480 – 0+545	Änderung eines öffentliche Feld- und Waldweges	a) Gemeinde Rudelzhausen (E + U) b) Gemeinde Rudelzhausen (E + U)	<p>Zwischen Bau-km 0+480 und 0+545 wird der bestehende Feld- und Waldweg auf Flurstück 150 (Gemarkung Einzelhausen), der an den öffentlichen Feld- und Waldweg auf dem Flurstück 190 (Gemarkung Einzelhausen) anschließt, durch die B301 neu unterbrochen.</p> <p>Als Ersatz wird ein neuer Weg zur Erschließung des bestehenden Weges am südlichen Böschungsfuß nach der Unterführung der B 301 neu angelegt.</p> <p>Die technische Ausführung erfolgt gemäß den vorliegenden Planunterlagen.</p> <p>Der Oberbau wird entsprechend dem Arbeitsblatt DWA-A 903. „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ hergestellt.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Der Weg wird mit Verkehrsfreigabe zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Verlegung bei Einzelhausen

Unterlage: 11

Datum:

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
13	0+486	Brücke im Zuge der B 301 über einen öffentlichen Radweg und einen öffentlichen Feld- und Waldweg. BW 0/2	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E + U)	Bei Bau-km 0+486 überquert die B 301 neu einen öffentlichen Radweg und einen öffentlichen Feld- und Waldweg. Es wird das Brückenbauwerks BW 0/2 errichtet. Das Bauwerk erhält folgende Abmessungen: lichte Weite: 8,0 m lichte Höhe: >4,5 m Breite zwischen den Geländern: 11,6 m Kreuzungswinkel: 39,0 gon Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Verlegung bei Einzelhausen				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
14	0+484	Telekommunikationslinie (Kabel)	a) Deutsche Telekom Technik GmbH (E+U) b) Deutsche Telekom Technik GmbH (E+U)	<p>Im Bereich des öffentlichen Feld- und Waldweges, der bei Bau-km 0+484 quert, wird durch die Maßnahme eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom Technik GmbH berührt.</p> <p>Die Leitung wird, soweit erforderlich, in Abstimmung mit dem Träger der Anlage den neuen Verhältnissen angepasst und geschützt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Verlegung bei Einzelhausen				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
15	0+600	Regenrückhaltebecken mit Absetzbecken RRB 1 mit ASB 1	a) – / Grundeigentümer Fl.Nr. 50, 205 und 208 b) Bundesrepublik Deutschland (E + U)	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenwassers wird bei Bau-km 0+600 nördlich der B 301 neu ein Regenrückhaltebecken mit Absetzbecken erstellt.</p> <p>Der Ablauf erfolgt über Rohrleitungen mit Kontrollschacht über einen bereits bestehenden Graben in die Abens.</p> <p>Die technische Ausführung erfolgt gemäß den vorliegenden Planunterlagen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Verlegung bei Einzelhausen				Unterlage: 11 Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
16	0+610 und 0+635	Zufahrt zum RRB 1 und Zufahrt zum ASB 1	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (E + U)	<p>Zur Erschließung des Regenrückhaltebeckens RRB 1 und des Absetzbeckens ASB 1 wird ausgehend vom öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.Nr. 190 je eine Zufahrt erstellt.</p> <p>Die technische Ausführung erfolgt gemäß den vorliegenden Planunterlagen. Der Oberbau wird entsprechend dem Arbeitsblatt DWA-A 903. „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ hergestellt.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Wege werden nicht gewidmet. Es handelt sich um Privatwege der Bundesrepublik Deutschland.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Verlegung bei Einzelhausen				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
17	0+250 – 1+212	B 301 alt	a) Bundesrepublik Deutschland (E + U) b) Gemeinde Rudelzhausen (E + U)	Die bestehende Bundesstraße B301 wird ab der höhengleichen Einmündung bei Bau-km 0+250 bis zur höhengleichen Einmündung bei Bau-km 1+212 zur Gemeindeverbindungsstraße (GVS) abgestuft. Die Umstufung wird mit Verkehrsfreigabe der Neubaustrecke wirksam.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Verlegung bei Einzelhausen				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
18	0+635 - 0+880	Straßenentwässerung B301	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (E + U)	<p>Im Einschnittsbereich der B 301 neu zwischen Bau-km 0+635 und 0+880 wird das anfallende Oberflächenwasser in einer Rasenmulde gesammelt und über die belebte Bodenzone in versickert. Überschüssiges Wasser wird in den Rasenmulden zu Muldeneinläufen geleitet und von dort mittels einer Verrohrung dem Absetzbecken und dem Regenrückhaltebecken bei Bau-km 0+620 links zugeleitet (vgl. Regelungsverzeichnis Nr. 15).</p> <p>Falls erforderlich wird die Entwässerungsmulde befestigt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Verlegung bei Einzelhausen				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
19	0+450 0+515 0+550 0+580 0+615 0+645 0+675 0+710 0+740 0+775 0+810 0+850	Amphibiendurchlass	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (E + U)	Bei Bau-km 0+450, 0+515, 0+550, 0+580, 0+615, 0+645, 0+675, 0+710, 0+740, 0+775 und 0+810 werden Amphibiendurchlässe errichtet. In Unterlage 9 ist die Lage der Durchlässe dargestellt. Die Dimensionierung der Durchlässe erfolgt nach dem „Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (2000)“. Die Durchlässe erhalten folgende Abmessungen (Rechteckprofil): <ul style="list-style-type: none"> • 0+450: lichte Weite: 1,75 m lichte Höhe: 1,25 m Länge: 34 m • 0+515, 0+550, 0+580, 0+615: lichte Weite: 1,50 m lichte Höhe: 1,00 m Länge: 21-24 m • 0+645, 0+675, 0+710, 0+740, 0+775, 0+815, 0+850: lichte Weite: 1,00 m lichte Höhe: 0,75 m Länge: 15-17 m Die Durchlässe liegen im Einschnittsbereich der Trasse. Um Amphibien das Überwinden des Höhenunterschiedes zu ermöglichen werden beidseits des Durchlasses Portalelemente angeordnet. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Siehe LBP, U. 9.1 und 9.2, Vermeidungsmaßnahme V 5.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Verlegung bei Einzelhausen				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
20	0+890	Unterbrechung eines Privatweges	a) Grundeigentümer Fl.Nr. 187 und 188 b) -	Bei Bau-km 0+890 quert ein privater Feldweg auf Flurstück 187 und 188 der Gemarkung Einzelhausen die geplante Bundesstraße 301 und wird unterbrochen. Als Ersatz wird ein neuer öffentlicher Feld- und Waldweg angelegt (vgl. Nr. 22 des Regelungsverzeichnisses).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Verlegung bei Einzelhausen				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
21	0+990	Unterbrechung eines öffentlichen Feld- und Waldweges	a) Gemeinde Rudelzhausen b) -	Bei Bau-km 0+890 quert ein Feldweg auf Flurstück 187 und 188 der Gemarkung Einzelhausen die geplante Bundesstraße 301 und wird unterbrochen. Als Ersatz wird ein neuer öffentlicher Feld- und Waldweg angelegt (vgl. Nr. 22 des Regelungsverzeichnisses).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Verlegung bei Einzelhausen				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
22	0+890	Neubau eines öffentlichen Feld- und Waldweges mit Anschluss an die B 301 neu	a) - b) Gemeinde Rudelzhausen (E+U)	<p>Die unterbrochenen Feldwege Nr. 21 und 22 des Regelungsverzeichnisses werden über einen neuen öffentlichen Feld- und Waldweg an die B 301 neu angebunden. Dieser wird mittels eines plangleichen Knotenpunkts an die B 301 neu angeschlossen.</p> <p>Die technische Ausführung erfolgt gemäß den vorliegenden Planunterlagen. Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Der Weg wird mit Verkehrsfreigabe zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Verlegung bei Einzelhausen				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
23	1+025 - 1+470,688	Straßenentwässerung B301	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (E + U)	<p>Im Einschnittsbereich der B 301 neu zwischen Bau-km 1+025 und 1+470,688 (Bauende) wird das anfallende Oberflächenwasser in einer Rasenmulde gesammelt und über die belebte Bodenzone in versickert. Überschüssiges Wasser wird in den Rasenmulden zu Muldeneinläufen geleitet und von dort mittels einer Verrohrung dem Absetzbecken 2 bei Bau-km 1+250 links zugeleitet (vgl. Regelungsverzeichnis Nr. 26).</p> <p>Falls erforderlich wird die Entwässerungsmulde befestigt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Verlegung bei Einzelhausen				Unterlage: 11 Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
24	1+210	Anschluss Gemeindeverbindungsstraße (GVS)	a) Bundesrepublik Deutschland (E + U) b) Gemeinde Rudelzhausen (E + U)	Bei Bau-km 1+210 wird die bestehende Bundesstraße 301 an die verlegte B301 angeschlossen. Die technische Ausführung erfolgt gemäß den vorliegenden Planunterlagen. Der Oberbau wird entsprechend der RSTO-12 hergestellt. Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen wird das Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert. Die bestehende Bundesstraße B 301 wird zur Gemeindeverbindungsstraße (außerorts) bzw. zur Ortsstraße (Ortsdurchfahrt) abgestuft. Der Anschluss wird mit Verkehrsfreigabe zur Gemeindeverbindungsstraße gewidmet mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des §2 Abs. 2 FStrG zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Verlegung bei Einzelhausen				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
25	1+210 (GVS)	Telekommunikationslinie (Kabel)	a) Deutsche Telekom Technik GmbH (E+U) b) Deutsche Telekom Technik GmbH (E+U)	<p>Bei Bau-km 1+210 schließt die Gemeindeverbindungsstraße an die B301 neu an. Im Verlauf der GVS wird eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom Technik GmbH berührt.</p> <p>Die Leitung wird, soweit erforderlich, in Abstimmung mit dem Träger der Anlage den neuen Verhältnissen angepasst und geschützt. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Verlegung bei Einzelhausen				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
26	1+250	Regenrückhaltebecken mit Absetzbecken RRB 2 mit ASB 2	a) – / Grundeigentümer Fl.Nr. 65, 66/2, 617 und 620 b) Bundesrepublik Deutschland (E + U)	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenwassers wird bei Bau-km 0+600 nördlich der B 301 neu ein Regenrückhaltebecken (erf. Stauvolumen = 59 m³) mit Absetzbecken erstellt.</p> <p>Der Ablauf erfolgt über Rohrleitungen mit Kontrollschacht über einen bereits bestehenden Graben in die Abens.</p> <p>Die technische Ausführung erfolgt gemäß den vorliegenden Planunterlagen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Verlegung bei Einzelhausen				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
27	1+230 und 1+260	Zufahrt zum RRB 2 und Zufahrt zum ASB 2	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (E + U)	<p>Zur Erschließung der Becken wird ein Weg mit einer Breite von 4,5 m zwischen 1+210 und 1+295 auf der ehemaligen B301 alt errichtet. Zur Erschließung des Regenrückhaltebeckens RRB 2 und des Absetzbeckens ASB 2 wird je eine Zufahrt erstellt.</p> <p>Die technische Ausführung erfolgt gemäß den vorliegenden Planunterlagen.</p> <p>Der Oberbau wird entsprechend dem Arbeitsblatt DWA-A 903. „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ hergestellt.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Die Wege werden nicht gewidmet. Es handelt sich um Privatwege der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Verlegung bei Einzelhausen				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
28	1+100 (GVS) – 1+470,688	Wasserleitung	a) und b) Zweckverband Wasserversorgung Hallertau (E + U)	Zwischen Bau-km 1+100 (in der GVS) und 1+470,688 wird durch die Maßnahme eine vorhandene Wasserleitung berührt. Die Leitung wird, soweit erforderlich, in Abstimmung mit dem Träger der Anlage den neuen Verhältnissen angepasst und geschützt. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach vorhandenen Gestattungsverträgen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Verlegung bei Einzelhausen				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
29	1+260 – 1+375	Einziehung bestehende B301	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (E + U)	<p>Zwischen Bau-km 1+200 und 1+375 wird der gebundene Oberbau der bestehenden Bundesstraße 301 auf der nicht überbauten Fläche zurückgebaut und die entstehende Fläche rekultiviert.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Verkehrsfläche wird mit der Sperrung eingezogen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Verlegung bei Einzelhausen				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
30	1+390	Erdgashochdruckleitung mit Begleitkabel	a) und b) Bayernets GmbH (E+U)	<p>Bei Bau-km 1+390 wird durch die Maßnahme eine Anlage der Bayernets GmbH berührt.</p> <p>Die Leitung wird, soweit erforderlich, in Abstimmung mit dem Träger der Anlage den neuen Verhältnissen angepasst und geschützt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach vorhandenen Gestattungsverträgen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Verlegung bei Einzelhausen				Unterlage: 11
				Datum:
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
31	1+360	Anschluss eines Privatweges	a) und b) Grundeigentümer Fl.Nr. 606 und 595	Die bestehende Zufahrt von Grundstück Fl.Nr. 606 und 595 wird von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.